

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wassersport Eichwalde“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Eichwalde.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), die Förderung der Jugend (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Wassersportes in Eichwalde, insbesondere des muskelbetriebenen Wassersportes. Hierfür strebt der Verein die Anschaffung und das Betreiben von Wassersportausrüstungen einschließlich entsprechender gemeinschaftlicher baulicher Anlagen in Eichwalde an. Vereinszweck ist auch

- die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten,
- die Bereitstellung eines Bootslagers,
- die Bereitstellung von Ausbildungsangeboten für muskelbetriebenen Wassersport.

Des weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Kunstinstallationen, Konzerten oder Theater auf dem Vereinsgelände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet unwiderruflich der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Jahres wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als vier Wochen im Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben

Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung

- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eichwalde, den 14. Januar 2026